

Reform des Unterhaltsrechtes

Konkrete Verteilung der Unterhaltslast soll zukünftig gesetzlich geregelt sein

Wiebke Lomp

Wie kein anderes Rechtsgebiet muss sich das Familienrecht den sich ändernden und gelebten Verhältnissen in Trennungsfamilien anpassen. Die nunmehr angedachten Reformen zum Abstammungs-, Unterhalts- und Kindschaftsrecht ließen lange auf sich warten und sind überfällig.

Im Folgenden soll insbesondere die angedachte Reform des Unterhaltsrechtes genauer betrachtet werden. Justizminister Marco Buschmann hat mit seinen veröffentlichten Eckpunkten zur Reform des Unterhaltsrechtes die Neuerungen in Bezug auf den Unterhalt minderjähriger Kinder vorgestellt.

Die letzte Unterhaltsreform liegt lange zurück und stammt aus dem Jahre 2008. Mit ihr wurde, in Bezug auf die nahehelichen Unterhaltsansprüche, der Wandel hin zur Eigenverantwortlichkeit der Unterhaltsberechtigten vorangetrieben. So ist seitdem die Aufnahme und Ausweitung der eigenen Erwerbstätigkeit einer der maßgebenden Grundsätze.

Nach dieser Reform wurden schnell Stimmen laut, die auch die Anpassung des Unterhaltes für die minderjährigen Kinder forderten. Denn die Ausweitung der Pflicht zur Erwerbstätigkeit wurde vor allem mit der Maßgabe verknüpft, dass Kinder auch fremdbetreut werden können. Dieser Umstand wird bislang jedoch nicht angemessen im Kindesunterhalt widerspiegelt. Zudem muss auch der Wandel in der Gesellschaft Berücksichtigung finden, dass immer mehr Männer, als unterhaltsverpflichtete Ehegatten, längere Betreuungszeiten mit dem gemeinsamen Nachwuchs verbringen.

Bislang ist es so, dass überwiegend noch der Grundsatz beim Kindesunterhalt gilt „der eine betreut, der andere leistet Barunterhalt“. Ein weiterer Umgang wird meist, sofern er nicht an das Wechselmodell mit wirklich hälftiger Betreuungsteilung reicht, kaum berücksichtigt.



Rechtsanwältin Wiebke Lomp

Foto: Maike Vara

Auch der Umstand, dass ein 17-jähriges Kind nicht so durch den anderen Elternteil „betreut“ werden muss, wie ein z.B. vierjähriges, spiegelt sich bislang nicht in der Unterhaltsberechnung wider.

Die angedachte Reform soll den mitbetreuenden Elternteil, also meist die Väter, entlasten, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Ferner sollen zukünftig auch verheiratete und unverheiratete Eltern beim Betreuungsunterhalt gleich behandelt werden, was ebenfalls richtig ist. Doch wie soll die neue Unterhaltsreform nun konkret umgesetzt werden?

Eine wichtige Änderung der Reform soll sein, dass die konkrete Verteilung der Unterhaltslast zukünftig gesetzlich geregelt sein soll

und dass es dabei zum einen auf die Zahl der Übernachtungen und zum anderen auf die inhaltliche Aufteilung der Kinderbetreuung ankommen soll.

Dabei bleiben die bekannten Modelle, also das Wechselmodell (50/50-Betreuung) und das Residenzmodell (Kind lebt bei einem und hat z.B. nur alle 14 Tage am Wochenende Umgang) und die dazu vorzunehmenden bisherigen Unterhaltsberechnungen erhalten.

Neu eingeführt wird nun das sogenannte asymmetrische Wechselmodell, also wenn ein Elternteil mehr als 29 Prozent aber weniger als 50 Prozent betreut. Bei diesem neuen Modell wird zunächst unterstellt, dass die Schulferien genau hälftig geteilt werden, was in der Pra-

xis bislang, meiner Erfahrung nach, noch immer nicht die Regel ist. Im weiteren Schritt sollen dann die Anzahl der Übernachtungen auszuwerten sein und danach die inhaltliche Aufteilung der Kinderbetreuung. Erst danach erfolgt, in Anlehnung an die Berechnung des Volljährigenunterhaltes und nach Abzug von Pauschalen für Aufwendungen des erweiterten Umganges, die Berechnung der Unterhaltsanteile der Eltern.

Der Grundgedanke der Reform ist richtig. Die Umsetzbarkeit nach einem starren, gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungskonzept würde in der Praxis jedoch zu Problemen führen. Zum einen wird eine starre Berechnungsgrundlage dem Einzelfall nicht gerecht, zum anderen werden die vorgegebenen Parameter zur Bestimmung und Berechnung dieses neuen Wechselmodelles zu weiteren Problemen führen.

Die Unterhaltszahlungen würden dann zukünftig erheblich vom Umfang des Umganges abhängen. Dies würde dazu führen, dass Unterhaltsverfahren mit der Klärung dieser Problematik überlastet würden und sich zeitlich noch weiter verzögerten. In Anbetracht des Umstandes, dass Unterhalt zur Bestreitung des Lebensunterhaltes benötigt wird, wäre dies nicht hinnehmbar, zumal auch die Unterhaltsverpflichteten vor hohen Rückstandszahlungen geschützt werden müssen.

In der Praxis würden die Verfahren mit Problemen überschüttet, denn in vielen

Fällen wechselt der Umfang der Kinderbetreuung monatlich oder sogar wöchentlich!

Somit würden Kindesunterhaltsverfahren in der Zukunft deutlich komplexer. Die Zahl weiterer Streitigkeiten wäre vorprogrammiert, insbesondere, wenn neben der Anzahl der Übernachtungen auch festgestellt werden soll, welcher Elternteil ausreichend und angemessen Verantwortung für das Kind während der Betreuung übernimmt. Nach welchem Maßstab soll der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ ausgelegt werden?

Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung durch einen Elternteil unter Art. 6 II GG fällt und damit grundsätzlich einer gerichtlichen Beurteilung entzogen ist.

Fazit

Es ist richtig, dass die Formel, „einer zahlt, einer betreut“, nicht mehr der Lebenswirklichkeit in Trennungsfamilien entspricht und es deshalb einer Reform bedarf. Die veröffentlichten Eckpunkte zeigen aber, dass es noch Handlungsbedarf in Bezug auf die praktische Umsetzung gibt. Eine starre Berechnungsgrundlage führt, so wie bislang angedacht, zu noch mehr Konflikten und Streitpunkten in den schon oft emotional überlasteten Verfahren.

Autorin dieses Artikels ist Rechtsanwältin Wiebke Lomp von der Rechtsanwaltskanzlei Lomp aus Delmenhorst